Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften?

Bürgermeister Mag. jur. Daniel Enzensperger, Kressbronn a. B. 1

I. Einführung

Nach dem überraschenden Referendum in Irland², ist die Debatte in Deutschland, die Ehe für gleichgeschlechtliche Paare zu öffnen, wieder aufgelebt. Politisch wie ethisch ist diese Diskussion nicht neu. Die Befürworter fordern, dass der Rechtsbegriff Ehe künftig seiner Definition nach nicht nur die Verbindung zwischen Mann und Frau, sondern auch die Verbindung zwischen zwei Männern oder zwischen zwei Frauen, möglicherweise sogar die Verbindung zwischen einem oder zwei den Geschlechtern nicht zuzuordnenden Menschen, umfasst. Insbesondere von konservativen Parteien und Politikern, Kirchen sowie Religionsgemeinschaften hagelt es auf diese Forderung massive Kritik. Die Ehe gilt schließlich rechtlich wie ethisch als traditionelles Rechtsinstitut, das durch die Verbindung von Mann und Frau gekennzeichnet ist. In einer rechtswissenschaftlichen Betrachtung stellen sich vor allem zwei Fragen: Erstens, ob die Öffnung der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare eine Verfassungsänderung notwendig macht (II.), und zweitens, ob die Öffnung rechtspolitisch wie dogmatisch sinnvoll ist (III.).

II. Notwendigkeit einer Verfassungsänderung

Das Grundgesetz bestimmt in Art. 6 Abs. 1, dass Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz des Staates stehen. Zwar definiert das Grundgesetz den Begriff der Ehe nicht näher, meint aber unzweifelhaft mit dem Begriff der Ehe die rechtlich geordnete Form der Verbindung zwischen Mann und Frau.³ Schon sprachlich ist in der unserem Rechtswesen zu Grunde liegenden christlich-abendländischen kulturellen Prägung eine solche Definition zu entnehmen.⁴ Mit Blick auf die Entstehungsgeschichte der Norm wird klar, dass die Mütter

¹ Der Verfasser war wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsrecht, Medienrecht, Kunst- und Kulturrecht an der Universität Konstanz und ist seit Dezember 2014 Bürgermeister der Gemeinde Kressbronn a. B.

² http://www.sueddeutsche.de/politik/nach-referendum-ueber-homo-ehe-in-irland-deutschland-muss-sich-nurtrauen-1.2492391. Stand: 26.05.2015, 13.09 Uhr.

³ BVerfGE 10, 59, 66; 49, 286, 300; 53, 224, 245; 62, 323, 330; 87, 234, 264; vgl. auch *Badura*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 6 Rn. 55 (Stand. April 2012); *Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 2 u. 4.

⁴ Siehe nur Wahrig, Wörterbuch der deutschen Sprache, 5. Aufl. 2012, S. 269 f.

und Väter unserer Verfassung damals nur von einem solchen traditionellen Verständnis ausgegangen sein konnten.⁵ Daneben legt auch der systematische Zusammenhang der Begriffe Ehe und Familie in Art. 6 Abs. 1 GG nahe, dass mit Ehe eine Verbindung gemeint ist, aus der eine Familie entstehen kann, was praktisch eben nur bei einer Verbindung von Mann und Frau möglich ist.⁶ Schließlich liegen Sinn und Zweck von Art. 6 Abs. 1 GG nicht in der Privilegierung gegenseitiger Verantwortungsübernahme, sondern im besonderen Schutz der familiären Rahmenbedingungen, die einen Fortbestand unseres Staates sichern sollen.⁷ Eine bloß einfachrechtliche Änderung der Ehe-Definition wäre daher also nicht ausreichend.⁸ Für eine Öffnung der Ehe müsste mithin schon eine Verfassungsänderung im Bereich von Art. 6 GG erfolgen. Eine Verfassungsänderung, die eine mit der Ehe gleichgestellte Privilegierung zum Ziel hat, dürfte dabei auch verfassungsrechtlichen Maßstäben entsprechen.

III. Rechtspolitische und dogmatische Aspekte

Unabhängig von der Frage der Möglichkeit einer verfassungsrechtlichen Neudefinition der Ehe als Verbindung zweier Menschen gleichen Geschlechts, ist die Frage zu diskutieren, ob eine begriffliche Gleichstellung rechtspolitisch wie dogmatisch sinnvoll ist. Die Ehe ist ein seit Jahrtausenden, in durchaus unterschiedlicher Ausprägung, existierendes Rechtsinstitut, das sich in praktisch allen Rechtssystem und Staaten wiederfindet. Das Verständnis der Ehe als Verbindung zwischen Mann und Frau war jedoch in unserem Staatswesen immer gleich und ist Teil der kulturhistorischen Tradition unserer Gesellschaft. Mit dieser Begrifflichkeit ist keine Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften beabsichtigt. Die gesellschaftliche Akzeptanz gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften hat sich eben erst in den letzten Jahrzehnten entwickelt und muss daher terminologisch auch anders gefasst werden. So wie Mann und Frau auf Grund ihrer biologischen Merkmale verschieden sind, so verschieden sind auch die Verbindungen der Ehe und der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft. Der Gesetzgeber ging beim Erlass des Gesetzes zur Beendigung der Diskriminierung gleichgeschlechtlicher Gemeinschaften: Lebenspartnerschaften vom 16. November 2001⁹, durch welches das zivilrechtliche Rechtsinstitut der eingetragenen

_

⁵ Vgl. Stern, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. IV/1, 2006, S. 373.

⁶ Vgl. auch *Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 4. Anders BVerfG 124, 199, 225

⁷ *Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 4.

⁸ *Badura*, in: Maunz/Dürig (Hrsg.), GG, Art. 6 Rn. 43 (Stand. April 2012); *Uhle*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), GG, 2. Aufl. 2013, Art. 6 Rn. 2.

⁹ BGB1. I 2001, 266.

Lebenspartnerschaft eingeführt wurde, genau davon aus.¹⁰ Unser durchaus modernes Gesellschaftsverständnis, dem Menschen- und Grundrechte immanent sind, verpflichtet uns wenn überhaupt, dann nur dazu, beide Verbindungen vor dem Gesetz gleichzustellen. Dies ist in der Vergangenheit nicht nur durch die Schaffung des Rechtsinstitutes der eingetragenen Lebenspartnerschaft, sondern auch durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, nach welcher beide Lebensgemeinschaften in den meisten Lebensbereichen sukzessive gleichgestellt worden sind¹¹, geschehen. Die Diskussion um eine begriffliche Gleichsetzung ist hingegen überflüssig, verkennt die gewachsenen rechtlichen Strukturen und dient letztlich nur der Polemik konservativer auf der einen und liberaler Strömungen auf der anderen Seite.

IV. Fazit

Festgehalten werden muss, dass eine Öffnung der Ehe ohne Verfassungsänderung nicht möglich ist. Eine terminologische Unterscheidung sollte sprachlich wie juristisch allerdings bestehen bleiben. Will der verfassungsändernde Gesetzgeber die vollständige Gleichstellung verfassungsrechtlich wie einfachrechtlich auch in den übrigen Lebensbereichen realisieren, bleibt es ihm offen, in Art. 6 Abs. 1 GG neben der Ehe die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine ähnliche Formulierung einzufügen. Von einer Neudefinition des Ehebegriffs muss auf jeden Fall abgeraten werden.

_

¹⁰ Vgl. BT-Drs. 14/3751, S. 33.

¹¹ Siehe nur BVerfGE 124, 199; 126, 400; 131, 239; 133, 59; 133, 377.